

Aufnahmekriterien der Betreuung für Kinder unter einem Jahr der Stadt Duisburg

Die besonderen Betreuungsbedarfe von Kindern unter einem Jahr stellen Kindertagespflegepersonen vor zusätzliche Herausforderungen bei der Bewältigung des Tagesablaufs.

Trotz des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz ab einem Jahr ist eine Aufnahme in Duisburg bereits ab dem 4. Lebensmonat möglich.

Hierzu wurden Ihnen im Folgenden die geltenden Rahmenbedingungen zusammengestellt:

- Aufgrund der besonderen Beziehung zwischen Eltern und Kind ist eine Aufnahme erst ab dem 4. Lebensmonat möglich.
- Die Aufnahme erfolgt nur nach Vorgaben des LVR Köln.
- Bei zusammenlebenden Elternteilen müssen beide Elternteile eine Berufstätigkeit nachweisen. Handelt es sich um einen alleinerziehenden Elternteil muss dieser die Berufstätigkeit nachweisen.
- Sind die Eltern oder der alleinerziehende Elternteil berufstätig muss dies durch eine Bescheinigung des Arbeitsgebers nachgewiesen werden. Zusätzlich müssen die tatsächlichen Arbeitszeiten und die tatsächlichen Arbeitsstunden dargelegt werden.
- Selbstständig tätige Erziehungsberechtigte müssen einen Nachweis über Ihre Selbstständigkeit in Form einer Gewinn-Verlust-Rechnung (GUV) erbringen. (Diese ist außerdem zur Beitragsberechnung nötig und wird von der wirtschaftlichen Jugendhilfe eingefordert).
- Nehmen Eltern oder ein alleinerziehender Elternteil eine Berufstätigkeit auf müssen der Nachweis über eine Arbeitsaufnahme sowie der Nachweis über die anfallenden Arbeitsstunden dargelegt werden.
- Nehmen Eltern oder ein alleinerziehender Elternteil an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teil, muss die durch den Bildungsträger nachgewiesen werden.
- Absolvieren Eltern oder der alleinerziehender Elternteil eine Schul- oder Hochschulausbildung, so ist dies durch eine Bescheinigung der jeweiligen Ausbildungsform zu belegen.
- Beziehen Eltern oder der alleinerziehe Elternteil Leistungen zur Wiedereingliederung in Arbeit ist dies durch die Agentur für Arbeit oder durch das Job-Center zu bescheinigen.

- Erheben Eltern mit einer Erkrankung den Anspruch auf eine Kindertagespflege werden diese zuerst an die Krankenkasse verwiesen. Können die Eltern einen ablehnenden Bescheid der Krankenkasse vorlegen, entscheidet die Fachberatung über die Möglichkeit das Kind in der Kindertagespflege aufzunehmen. Hierbei muss jedoch ein ärztliches Attest über die Erkrankung vorliegen.
- Im Fall einer Aufnahme findet immer ein persönliches Gespräch zwischen Fachberatung und Eltern statt.
In diesem Gespräch geht es um die Beweggründe der Eltern sowie den Kinderschutz und Erklärungen warum die Betreuung für das Kind so gering wie möglich gehalten soll.
- Die Kindertagespflegeperson verschriftlicht außerdem wie sie das Kindeswohl aller von ihr betreuten Kinder gewährleistet und mögliche Unfallgefahren ausräumt. Hierbei geht es darum, dass ersichtlich ist, dass die Kindertagespflegeperson zum einen die Räumlichkeiten an die Bedarfe und die Sicherheit eines so jungen Kindes angepasst hat und zum anderen der Kindertagespflegeperson bewusst ist, dass ein so junges Kind mehr Zuwendung und Aufmerksamkeit benötigt, als ältere, selbstständigere Kinder. Da der Bildungs- und Förderauftrag bei U3 Betreuung in der Kindertagespflege mit der Kindertageseinrichtung gleichgestellt ist, muss weiterhin ausreichend Zeit für die pädagogische Arbeit mit allen Kindern eingeplant sein.
- Die folgenden Punkte müssen von der Kindertagespflegeperson sichergestellt und mit Fachberatung abgesprochen werden:
 - das junge Kind hat einen Schlafplatz, der an die Gegebenheiten angepasst ist, beispielsweise einen Stubenwagen, der so geschützt steht, dass die anderen Kinder nicht unbeaufsichtigt an das schlafende Kind kommen
 - die Ernährung ist mit den Eltern abgesprochen
 - auch Spaziergänge müssen organisiert und realisierbar sein
 - Übereinbringen von Hilfestellungen auf dem Spielplatz und gleichzeitig nicht Verletzung der Aufsichtspflicht aller Kinder
 - wie reagiert die Kindertagespflegeperson, wenn das junge Kind viel weint (nervliche Belastung für die gesamte Gruppe)
 - wie ist die Altersstruktur der gesamten Gruppe? Wie würde sich ein Säugling dort hinein fügen?
- **Die Aufnahme darf nur nach der vorzeitigen Genehmigung der Fachberatung erfolgen, d.h. eine Vorabanmeldung per Email oder Telefon ist nicht möglich! Die Unterlagen müssen vorab vollständig vorliegen und genehmigt sein. Ansonsten darf die Betreuung nicht beginnen.**

- Es wird keine Geldleistung rückwirkend gezahlt.
- Es darf immer nur ein Kind unter einem Jahr bei einer Gruppengröße von maximal 5 Kindern aufgenommen werden.
- Bei einer Gruppengröße von 9 Kindern sollen maximal 2 Kinder unter einem Jahr aufgenommen werden (die Regelung gilt auch wenn 3 Kindertagespflegepersonen im Verbund betreuen).
- Bei der Vorlage von befristeten Arbeitsverträgen der Eltern, wird die Befristung in den Antrag auf Geldleistung übernommen. Sollte der Vertrag nicht verlängert werden, darf das Kind in der Kindertagespflege verbleiben, jedoch müssen die Stunden auf maximal 20 reduziert werden.
- Ausschlaggebend für die Berechnung der Betreuungsstunden ist das Kindeswohl. Eine dem Kindeswohl angepasste Berechnung der Betreuungsstunden und den individuellen benötigten Betreuungsstunden wird ausschließlich durch die Fachberatung des Jugendamtes der Stadt Duisburg vorgenommen. Die Berechnung der Betreuungsstunden erfolgt nach den eingereichten Unterlagen über Arbeitsnachweis und Arbeitsstunden.

Vorgehensweise bei der Aufnahme von Kindern unter einem Jahr kurz vor dem 1. Geburtstag

- Können **beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil** eine Berufstätigkeit ab den 1. Geburtstag des Kindes vorweisen, haben die Eltern und die Kindertagespflegeperson die Möglichkeit zwischen zwei Arten der Aufnahme vorab zu wählen:
 1. Die Aufnahme wird einen Monat vor dem 1. Geburtstag im vollen Stundenumfang gewährt (hierbei zählt immer der 1. Tag des Monats. Beispiel: Das Kind feiert am 12.04. seinen 1. Geburtstag. In diesem Fall darf die Aufnahme ab dem 01.03. erfolgen).
 2. Die Aufnahme ist bereits zwei Monate vor dem 1. Geburtstag mit einem Stundenumfang von bis zu 20 Stunden möglich. (hierbei zählt immer der 1. Tag des Monats. Beispiel: Das Kind feiert am 12.04. seinen 1. Geburtstag. In diesem Fall darf die Aufnahme ab dem 01.02. erfolgen).

Die Auswahl der Möglichkeit soll zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson, unter Berücksichtigung der familiären Situation, besprochen werden.

- Möchten Eltern mit diesen Voraussetzungen eher einen Platz in Anspruch nehmen, können Sie das zu jeder Zeit tun, allerdings nur als Selbstzahler mit der vollen Kostenübernahme.

§ 24 SGB VIII:

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

-diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

-die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

LVR Vorgaben:

Die Kommunen müssen Plätze für diejenigen Kinder unter einem Jahr bereitstellen, deren Erziehungsberechtigte

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen,
- eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden,
- eine Schul- oder Hochschulausbildung absolvieren
- oder Leistungen zur Wiedereingliederung in Arbeit erhalten.